



Amtsgericht Olpe

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17.09.2026, 11:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 042, Bruchstr. 32, 57462 Olpe**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Schönau, Blatt 2083,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Schönau, Flur 15, Flurstück 569, Verkehrsfläche, Steinritsche, Größe: 2 m²

Grundbuch von Schönau, Blatt 2083,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Schönau, Flur 15, Flurstück 672, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße 10, Größe: 33 m²

Grundbuch von Schönau, Blatt 2083,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Schönau, Flur 15, Flurstück 675, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße 10, Größe: 1.113 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um drei Grundstücke als wirtschaftliche Einheit, bebaut mit einer ehemaligen Gaststätte mit Kegelbahn und Anbau sowie einer Scheune.

Hauptgebäude: Eingeschossiges, freistehendes, teilweise unterkellertes Gebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Ursprungsbaupjahr 1913, letzte bekannte

Renovierung 1978. Massivbauweise, Satteldach mit Blecheindeckung, Ölheizung.

Scheune ca 8 x 10 m in Holzfachwerk mit Ausmauerung in vernachlässigtem Zustand.

Insgesamt befinden sich die Gebäude in desolatem, mangelbehaftetem Zustand, so dass für eine wirtschaftliche Nutzung ein Abriss erforderlich ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

3,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Schönau Blatt 2083, lfd. Nr. 2	1,00 €
- Gemarkung Schönau Blatt 2083, lfd. Nr. 3	1,00 €
- Gemarkung Schönau Blatt 2083, lfd. Nr. 1	1,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.